



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

GERONTOLOGIE CH
Kirchstrasse 24, 3097 Liebefeld

im Folgenden bezeichnet mit GERONTOLOGIE CH

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2024-2027**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen erfolgt gestützt auf Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222–225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (Leistungsvertrag) abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg Stand 2017). Diese Richtlinien gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Vertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Unter dem Namen GERONTOLOGIE CH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. GERONTOLOGIE CH ist eine gesamtschweizerische Fachorganisation mit rund 1'400 Einzel- und Kollektivmitgliedern aus Wissenschaft und Praxis des Arbeitsfeldes Alter. Sie ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und erstrebt keinen Gewinn. Sie ist im gesamten Gebiet der Schweiz tätig; ihr Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. GERONTOLOGIE CH finanziert ihren Aufwand durch Beiträge der öffentlichen Hand (Bund), Mitgliederbeiträge, Sponsoring und übrige Erträge. Webseite: www.gerontologie.ch.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an GERONTOLOGIE CH gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für deren selbstgewählte Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Autonomie und Selbstständigkeit. Der Vertrag legt die mit den Finanzhilfen verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfen sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfen

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen werden verschiedene Aktivitäten zur Erreichung des folgenden Wirkungsziels unterstützt:

- Die Fachleute der Gerontologie verfügen über besseres, breiteres und vertiefteres gerontologisches Fachwissen, haben Zugang zu einem interdisziplinären und interprofessionellen Netzwerk, üben ihre Tätigkeit mit mehr Fachkompetenz, Selbstsicherheit, mit grösserem Verständnis für die verschiedenen Interaktionen und höherem Engagement aus und bilden sich laufend weiter.

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele, sowie der konkreten Leistungen und Aktivitäten sind im Anhang 1 «Ziele und Beschreibung der Leistungen GERONTOLOGIE CH 2024-2027» hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3 Beträge der Finanzhilfen

3.1 Maximales Gesamtvolumen

Die Finanzhilfen für Leistungen der Koordination und Entwicklung (Leistungsbereich 1) werden in Form eines Gesamtbeitrags entrichtet. Für bedeutende Projekte zur Weiterentwicklung der Tätigkeiten der

Organisation im Bereich der subventionierten Altershilfe oder für die Evaluation der bestehenden Tätigkeiten (Leistungsbereich 3) legt das BSV die Finanzhilfen je eingereichtem Projekt fest.

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Finanzhilfen für die Vertragsperiode 2024-2027 insgesamt CHF 1.2 Mio. inklusiv CHF 200'000 für Projekte. Die jährliche Finanzhilfe beträgt maximal CHF 250'000 Mio. (ohne Projekte). Die Finanzhilfen werden aus dem Ausgleichsfonds der AHV geleistet. Sie werden der Teuerung nicht angepasst.

3.2 Finanzhilfen je Leistungsbereich

Die Finanzhilfen teilen sich auf zwei Leistungsbereiche (LB1, LB3). Für jeden Leistungsbereich besteht ein Beitragsdach. Zwischen diesen einzelnen Leistungsbereichen sind keine Transfers von Mitteln möglich.

Leistungsbereich 1 - Aufgaben der Koordination und Entwicklung (Kat. a von Art. 13 RL AltOrg)	
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 1	CHF 250'000

Leistungsbereich 3 - Projekte oder Evaluationen (Kat. c von Art. 13 RL AltOrg)	
Beitragsdach über vier Jahre	CHF 200'000

3.3 Begrenzung der Finanzhilfen auf 50 % der anrechenbaren Aufwendungen

Die Finanzhilfen betragen maximal 50 % der anrechenbaren Aufwendungen. Diese Regelung gilt:

- für den gesamten Leistungsbereich 1
- für jedes einzelne Projekt oder jede Evaluation im Leistungsbereich 3.

Wird die maximal zulässige Höhe von 50 % überschritten, wird die zu hohen Finanzhilfen mit der dritten Rate im Folgejahr verrechnet oder von GERONTOLOGIE CH zurückerstattet.

3.4 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Gewinn

Im Fall eines Gewinns wird die Finanzhilfe in der Höhe des Gewinns gekürzt. Diese Regelung gilt:

- für den gesamten Leistungsbereich 1
- für jedes einzelne Projekt oder jede Evaluation im Leistungsbereich 3

Zu viel bezahlte Finanzhilfen werden mit der dritten Rate im Folgejahr verrechnet oder von GERONTOLOGIE CH zurückerstattet.

3.5 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Vermögen

Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 18 Monate decken, wird die Finanzhilfe ab dem Folgejahr gemäss Art. 10 der Richtlinien (RL AltOrg) entsprechend gekürzt. Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation zuzüglich der anrechenbaren zweckgebundenen Fonds den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 24 Monate decken, wird die Finanzhilfe ab dem Folgejahr ebenfalls entsprechend gekürzt.

3.6 Abtretung von Mitteln an Drittorganisation

Beabsichtigt GERONTOLOGIE CH einer Drittorganisation Mittel aus ihrem Vermögen zu übertragen, ist das BSV vorgängig zu informieren. Das BSV entscheidet, inwiefern die abgetretenen Mittel dem Vermögen von GERONTOLOGIE CH bei der Berechnung der Reservequote zugerechnet werden.

3.7 Auszahlung der Finanzhilfen

3.7.1 Zahlungsplan der Finanzhilfen

Die Finanzhilfen für den Leistungsbereich 1 wird zur Finanzierung der im laufenden Jahr zu erbringenden Leistungen in drei Teilzahlungen ausbezahlt (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches bis Ende Februar	CHF 100'000
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 100'000
Dritte Rate	Maximum einen Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Genehmigung der Reportingunterlagen sowie nach erfolgtem Controllinggespräch bis Ende November	Maximal CHF 50'000

Die Raten können unterjährig gekürzt werden, sofern dem BSV Angaben von Seiten der Organisation vorliegen, dass die vereinbarten Ziele (Leistungsbereich 1) im laufenden Jahr nicht erreicht werden. Wird im Folgejahr aufgrund des Leistungsreportings für das vergangene Jahr festgestellt, dass unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen zu viel oder zu wenig Finanzhilfen ausbezahlt wurden, wird der Differenzbetrag im Folgejahr verrechnet, ausbezahlt oder zurückbezahlt.

3.7.2 Finanzhilfen für Projekte oder Evaluationen

Die Finanzhilfen für Projekte oder Evaluationen werden nach ihrem Abschluss gegen Zahlungsantrag, unter Vorlage des Schlussberichts, der im Rahmen des Projektes erarbeiteten Produkte und der Abrechnung nach Aufwand ausgerichtet. Für grössere Vorhaben können auch Akontozahlungen vereinbart werden.

3.7.3 Zahlungsanträge

Die Auszahlung der Beiträge ist von GERONTOLOGIE CH jeweils schriftlich und unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzufordern. Das Schreiben wird der Kontaktperson im BSV (vgl. Ziffer 9) elektronisch oder per Post zugestellt.

Postadresse: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt an folgende Kontoverbindung:

PostFinance, IBAN: CH69 0900 0000 4002 2750 0, Konto: 40-22750-0

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt auf Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS. GERONTOLOGIE CH wird vom BSV vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

3.7.4 Ausweisen der Beiträge in der Jahresrechnung und im Jahresbericht

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung und im Jahresbericht gesondert als Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101^{bis} AHVG auszuweisen.

4 Pflichten GERONTOLOGIE CH

4.1 Allgemeines

GERONTOLOGIE CH ist als Vertragspartner des vorliegenden Vertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen

4.2 Qualität der Leistungen

GERONTOLOGIE CH erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

GERONTOLOGIE CH verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.20) sowie die Gleichbehandlung ihrer Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

4.4 Koordinationspflicht

GERONTOLOGIE CH koordiniert die Leistungserbringung mit anderen Organisationen, die Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten.

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

GERONTOLOGIE CH reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;
- b) Jahresrechnung, mindestens bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung;
- c) Reservequote gemäss Art. 10 RL AltOrg;
- d) eine Kostenrechnung (KORE) gemäss Art. 22 RL AltOrg;¹
- e) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung;
- f) Protokoll(e) der Mitgliederversammlung.

5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

GERONTOLOGIE CH reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht und die Reportingunterlagen und führt einmal jährlich bis Ende November ein Controllinggespräch mit GERONTOLOGIE CH durch. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten. Das Dokument wird von den Teilnehmenden unterzeichnet.

5.3 Finanzplanung

Jeweils bis zum 1. Dezember reicht GERONTOLOGIE CH das vom Vorstand für das kommende Jahr verabschiedete Budget sowie das Budget gemäss den im Kostenrechnungs-Tool definierten Rubriken ein.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV und Art. 15 SuG kann das BSV zusätzliche Dokumente in Zusammenhang mit den subventionierten Aktivitäten verlangen. GERONTOLOGIE CH ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von GERONTOLOGIE CH bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische

¹ Die gemäss Vorgaben des BSV zu erstellende Kostenrechnung ermöglicht insbesondere dem Vertrag zuzuordnende Erträge und Aufwände zu kennen, die Prüfung, ob die Finanzhilfen 50 % der dem Vertrag zuzuordnende Aufwände nicht überschreitet sowie die Prüfung, ob in den subventionierten Leistungsbereichen keine Gewinne erzielt wurden.

Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). GERONTOLOGIE CH ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

GERONTOLOGIE CH verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen von GERONTOLOGIE CH durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen.

Evaluationen, die GERONTOLOGIE CH zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

5.6 Meldepflicht

GERONTOLOGIE CH ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen betrieblicher, personeller oder wirtschaftlicher Art, die die Erfüllung des vorliegenden Vertrags betreffen, unaufgefordert und umgehend zu melden. Dazu zählen insbesondere Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechen, Wechsel des Präsidiums oder der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

5.7 Rechnungslegungsstandard

Gestützt auf Art. 27 Bst. b RL AltOrg hat GERONTOLOGIE CH die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 957a – Art. 958f Obligationenrecht² anzuwenden.

5.8 Reglemente zweckgebundene Fonds

Zweckgebundene Fonds, die entweder aus einer expliziten Bestimmung durch Dritte (Zuwender) oder aus den Umständen der Zuwendung, die eine Zweckbindung durch den Zuwender beinhaltet, entstanden sind, müssen in gesonderten Reglementen³ begründet sein.

5.9 Internes Kontrollsystem

GERONTOLOGIE CH muss über ein der Grösse ihrer Organisation angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) verfügen, das mindestens das 4-Augen-Prinzip, eine Unterschriftenregelung und eine risikobasierte Kompetenzregelung enthält. Im Zahlungsverkehr wird die Kollektivunterschrift zu zweien angewendet.

5.10 Revision

Falls GERONTOLOGIE CH einer ordentlichen Revision nicht untergezogen ist, muss eine eingeschränkte Revision von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.4) bis am 31. Dezember 2027.

6.2 Änderungen

Das BSV und GERONTOLOGIE CH haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden GERONTOLOGIE CH, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

² SR 220

³ Reglement, das Auskunft über zweckgebundene Fonds gibt und mindestens folgende Angaben enthält: Zweck und Definition, Bildung und Auflösung, Mittelverwendung (Respektierung des Spenderwillens), Fondsmanagement und Verantwortlichkeiten.

6.3 Kündigung

Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Gründe sind beispielsweise eine Änderung der Statuten der Organisation, die Auflösung der Organisation, Änderungen der Rechtsgrundlagen oder Budgetkürzungen durch das Parlament sowie Verletzung von Rechtsvorschriften (Ziffer 7.1).

6.4 Gesuch um Finanzhilfen für eine neue Vertragsperiode

Die Verhandlung für eine neue Vertragsperiode beginnt frühestens 18 Monate und spätestens 9 Monate vor Ende der laufenden Vertragsperiode mit dem Einreichen des vom BSV zur Verfügung gestellten Gesuchsformulars durch GERONTOLOGIE CH, inklusive relevanter strategischer und konzeptioneller Grundlagen. Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode vervollständigt GERONTOLOGIE CH das Gesuch.

7 Sanktionsmassnahmen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch GERONTOLOGIE CH nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht, erwirkt GERONTOLOGIE CH die Finanzhilfe aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts oder liegen sonstige Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfen bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfen;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 31 des Subventionsgesetzes

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor dem Ergreifen von Sanktionsmassnahmen teilt das BSV GERONTOLOGIE CH die Mängel schriftlich mit, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist GERONTOLOGIE CH anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, versuchen das BSV und GERONTOLOGIE CH, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Vertrag (inkl. Anhang 1 «Ziele und Beschreibung der Leistungen GERONTOLOGIE CH 2024-2027») in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Christine Masserey, Telefon +41 58 469 64 06, E-Mail: christine.masserey@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Urs Gfeller, Geschäftsleiter GERONTOLOGIE CH, Telefon 031 311 89 06, E-Mail: urs.gfeller@gerontologie.ch

Bei einem Wechsel der Kontaktpersonen, wird die jeweilige Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt.

10 Datum und Unterschriften

Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und bei GERONTOLOGIE CH.

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den

GERONTOLOGIE CH

Astrid Wüthrich

Vizedirektorin, Leiterin des Geschäftsfeldes
Familie, Generationen und Gesellschaft

Delphine Roulet-Schwab

Präsidentin

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den

GERONTOLOGIE CH

Thomas Vollmer

Leiter des Bereichs Alter, Generationen,
Gesellschaft

Urs Gfeller

Geschäftsleiter

Anhang

Anhang 1: Ziele und Beschreibung der Leistungen GERONTOLOGIE CH 2024-2027

Ziele und Beschreibung der Leistungen GERONTOLOGIE CH 2024–2027

1. Bündelung, Bereitstellung, Verbreitung von Fachwissen für die Fachleute der Gerontologie.....	3
2. Vernetzung und Austausch unter im Altersbereich tätigen Fachpersonen und Institutionen.....	5
3. Berichterstattung und Evaluation.....	6

Subventionierte Aufgaben der Koordination und Entwicklung

Zielgruppe und Multiplikatoren

Die durch diesen Subventionsvertrag unterstützten Aktivitäten richten sich an ältere Menschen im AHV-Alter, die Pflege und Unterstützung benötigen¹. Diese werden indirekt über die Tätigkeiten sogenannter Multiplikatoren erreicht.

Wirkungen (Outcomes)

Die angestrebte Wirkung (Outcome) am Ende der Wirkungskette ist für alle Handlungsfelder:

- Menschen im AHV-Alter, die Unterstützung benötigen, nehmen fachgerechte, den aktuellen Entwicklungen entsprechende Dienstleistungen in Anspruch und können weiterhin selbstbestimmt zuhause leben.

Die kurz- und mittelfristig angestrebten Wirkungen auf die einzelnen Multiplikatoren werden in den Handlungsfeldern aufgeführt.

Finanzhilfe

Das Volumen der Finanzhilfe beträgt CHF 250'000 pro Jahr zur Unterstützung der laufenden Ausgaben der Geschäftsstelle und zusätzlich CHF 200'000 für zeitlich begrenzte Projekte über die ganze Vertragsperiode. Die Projekte sind als Output unter Handlungsfeld 1 aufgeführt, da es sich hauptsächlich um thematische Projekte handelt. Projekte können jedoch auch im Handlungsfeld 2 lanciert werden. Für jedes Projekt reicht GERONTOLOGIE CH beim BSV vor Inangriffnahme der Arbeit ein schriftliches Gesuch ein.

¹ Von den im Rahmen des vorliegenden Vertrags subventionierten Aktivitäten können indirekt auch ältere Menschen, die in Alters- und Pflegeinstitutionen leben, profitieren. Da die Zielgruppe des Subventionsvertrages die zuhause lebenden älteren Menschen umfasst, werden im vorliegenden Dokument ausschliesslich die Wirkungen auf diese Zielgruppe erwähnt.

1. Bündelung, Bereitstellung, Verbreitung von Fachwissen für die Fachleute der Gerontologie

Outcomes

- Die Fachleute der Gerontologie verfügen über ein besseres, breiteres und vertiefteres gerontologisches Fachwissen und üben ihre Tätigkeit mit mehr Fachkompetenz, Selbstsicherheit, mit grösserem Verständnis für die verschiedenen Interaktionen und höherem Engagement aus und bilden sich laufend weiter.

Beschreibung der Leistungserbringung

Interprofessionelle und interdisziplinäre Betrachtungsweisen von Themen aus dem Altersbereich gehören zu den Stärken von GERONTOLOGIE CH. Fachpersonen aus den verschiedensten Berufen und Disziplinen der Gerontologie (*Gerontologen/innen, Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen, Psychologen/innen, Psychiater/innen, Sozialarbeiter/innen, Geriater/innen, Pflegefachleute, Aktivierungsfachleute, Forscher/innen, Praktiker/innen, Ethiker/innen, Juristen/innen, Theologen/innen, Architekten/innen, Immobilienbewirtschafter/innen, Ergotherapeuten/innen, Signaletiker/innen, Altersbeauftragte, Gerontechnologen/innen, Ernährungsberater/innen, Pensionierte, Studierende in Gerontologie, etc.*) erhalten Zugang zu relevanten Fachwissen. Ihnen wird die Möglichkeit geboten, sich über definierte Altersthemen auszutauschen und Themen gemeinsam weiterzuentwickeln.

Dazu verfolgt GERONTOLOGIE CH den aktuellen Fachdiskurs zur Gerontologie (Fachtagungen, Praxisberichte, Forschungspublikationen), synthetisiert und bereitet das Fachwissen zielgruppengerecht auf und verbreitet es in regelmässigen Beiträgen via Fachzeitschrift, Webseite und Newsletter. Darüber hinaus bringt GERONTOLOGIE CH seine Expertise bei relevanten nationalen Vorlagen und Projekten im Bereich Alter via Stellungnahmen, Positionspapieren und Statements im Interesse der älteren Menschen ein. Die Vermittlung von Wissen steht im Zentrum der von GERONTOLOGIE CH organisierten regionalen Fachvorträgen, Foren, Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen sowie Studienreisen. Um einzelne Schwerpunktthemen vertieft im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu bearbeiten, geht GERONTOLOGIE CH strategische Partnerschaften mit anderen Organisationen ein oder führt selbst Projekte durch. Ziele solcher Projektvorhaben ist, zu einem bestimmten Thema einen fundierten fachlichen und praxisrelevanten Diskussionsbeitrag bereitzustellen.

Output A: GERONTOLOGIE CH stellt (Fach-) Wissen bereit und verbreitet es via Medien, Tagungen, Fachvorträgen, Foren, Weiterbildungen.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwert (Anzahl/Häufigkeit)	Termin	Indikator/Datenquelle
1. Publikation der Fachzeitschrift	3 - 4 pro Jahr		Fachzeitschrift, Anzahl Leser/innen
2. Bereitstellung von ausgewählten, aufbereiteten und gut strukturierten Fachinformationen auf der Webseite	Wöchentliche Aktualisierung		Information im Controllingbericht, Zugriffsstatistiken
3. Herausgabe Newsletter	Mind. 6 pro Jahr		Newsletter, Anzahl Abonnenten
4. Erstellen von Stellungnahmen, Positionspapieren, Statements, Bereitstellung von fachlicher Expertise bei Projektvorhaben von Partnerorganisationen	Nach Bedarf		Stellungnahmen, Positionspapiere, Statements, Fachexpertise bei Projektvorhaben von Partnerorganisationen

Ziele und Beschreibung der Leistungen (Anhang 1 zum Vertrag BSV – GCH 2024-2027)

5. Durchführung regionaler Foren	4 pro Jahr		Dokumentation
6. Durchführung von Fachvorträgen	6 pro Jahr		Dokumentation
Bemerkungen: zu 6: die Fachvorträge werden online und zum Teil auch hybrid durchgeführt.			

Output B: Fundierte Diskussionsbeiträge sind via vertiefte Bearbeitung von Themen im Rahmen von Projekten bereitgestellt.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwert (Anzahl/Häufigkeit)	Termin	Indikator/Datenquelle
1. Erstellung einer Projektplanung		01.01.2025	Projektliste
2. Aktualisierung der Projektplanung	Mind. 1x pro Jahr	Per Abgabetermin Controllingbericht	Aktualisierte Projektplanung
3. Durchführung der Projekte, Auswertung und Dokumentation der Projektergebnisse, Anschlussmassnahmen	Gemäss Projektplanung	Gemäss Projektplanung	Projektberichte, Projektdokumentation
Bemerkungen: keine			

2. Vernetzung und Austausch unter im Altersbereich tätigen Fachpersonen und Institutionen

Outcomes

- Die Fachleute der Gerontologie verfügen über besseres, breiteres und vertiefteres gerontologisches Fachwissen, haben Zugang zu einem interdisziplinären und interprofessionellen Netzwerk, üben ihre Tätigkeit mit mehr Fachkompetenz, Selbstsicherheit, mit grösserem Verständnis für die verschiedenen Interaktionen und höherem Engagement aus und bilden sich laufend weiter.

Beschreibung der Leistungserbringung

GERONTOLOGIE CH möchte Fachpersonen unterschiedlicher Disziplinen und Professionen miteinander vernetzen und so den gegenseitigen Wissens- und Erfahrungsaustausch fördern. Zu diesem Zweck organisiert GERONTOLOGIE CH regelmässige Kongresse oder Fachtagungen auf nationaler Ebene. Diese Veranstaltungen beleuchten Themen aus interprofessioneller und interdisziplinärer Perspektive der Gerontologie und richten sich ebenso an die Fachleute der Gerontologie wie an Personen, die sich für gerontologische Themen interessieren. Ziel der interprofessionellen Zusammenarbeit ist es, komplexe Fragestellungen und Probleme koordiniert und systemisch (statt sektoriell) zu betrachten und zu bearbeiten und damit sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch die Qualität der Lösungen zu erhöhen. Die Kongresse resp. Fachtagungen werden nach deren Durchführung dokumentiert und die Zufriedenheit der Teilnehmenden evaluiert.

Output A: GERONTOLOGIE CH organisiert Anlässe sowie Online-Plattformen, damit sich die Fachkräfte verschiedener Disziplinen und Professionen miteinander vernetzen und über relevante Fachthemen austauschen.

Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Organisation und Durchführung interprofessioneller und interdisziplinärer Kongresse/Fachtagungen auf nationaler Ebene	1 pro Jahr		Dokumentation, Zufriedenheit Teilnehmende
Bemerkungen: Die Fachvorträge die im Handlungsfeld 1A6 erwähnt sind, tragen auch zu diesem Output bei.			

3. Berichterstattung und Evaluation

Outcomes:

- Das **BSV** kennt die geleisteten subventionierten Aktivitäten, die damit verbundenen finanziellen Aspekte sowie die erzielten Wirkungen und berücksichtigt sie bei der Bewilligung der Subventionen sowie bei der Rechenschaftslegung gegenüber übergeordneten Stellen.
- **GCH** kennt die Ergebnisse der Evaluation und berücksichtigt sie in der Planung und bei der Umsetzung ihrer Aktivitäten.

Beschreibung Leistungserbringung

GCH gewährleistet die jährliche Berichterstattung über die durchgeführten Leistungen und den damit verbundenen finanziellen Aspekten.

GCH führt eine Evaluation betreffend der erzielten Wirkungen durch. Damit wird die gesetzeskonforme und zweckmässige Verwendung der Subventionsmittel nachgewiesen.

Output A: Die Reportingunterlagen werden gemäss Anforderungen des BSV erstellt.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erstellung der Reportingunterlagen gemäss Vertrag	1x pro Jahr	Per Abgabetermin Controllingbericht	Reportingunterlagen
2. Erstellung der Jahresrechnung	1x pro Jahr	Per Abgabetermin Controllingbericht	Jahresrechnung, Revisionsbericht
3. Erstellung der Kostenrechnung und Bemessensrechnung nach den Vorgaben des BSV	1x pro Jahr	Per Abgabetermin Controllingbericht	Kostenrechnung und Bemessensrechnung
Bemerkungen: keine			

Output B: Eine Evaluation wird gemäss erarbeitetem Evaluationskonzept durchgeführt.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erarbeiten eines Evaluationskonzeptes (inkl. Wirkungsmodell)	1 Konzept	30.06.2024	Konzept
2. Durchführung der Evaluation	1 Evaluation	31.12.2026	Evaluationsbericht
Bemerkungen: Gegenstand der Evaluation sowie ob die Evaluation im Sinne einer Selbst- oder Fremdevaluation vorgenommen wird, wird in Absprache mit dem BSV entschieden.			